



**Fachhochschule
Bonn-Rhein-Sieg**

*University
of Applied Sciences*

Amtliche Bekanntmachung

Sankt Augustin, den 16.3.2004

Laufende Nummer: 5/2004

Diplomprüfungsordnung (DPO) Wirtschaft in Rheinbach der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 29.1.2004

Herausgegeben vom
Gründungsrektor der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. 02241/865-669, Fax 02241/865-8669, email: nora.zieskoven@fh-bonn-rhein-sieg.de

Diplomprüfungsordnung (DPO)

für den Studiengang Wirtschaft in Rheinbach

an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg

in der Neufassung vom 29.01.04

Aufgrund des § 94 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. Seite 190) erlässt die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung:

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Diplomprüfungsordnung; Studienordnung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Diplomgrad
- § 3 Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Einstufungsprüfung
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Freiversuch
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Regelungen zu Fachprüfungen

- § 13 Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen
- § 14 Zulassung zu Fachprüfungen
- § 15 Durchführung von Fachprüfungen
- § 16 Fachprüfungen in Form von Klausurarbeiten
- § 17 Mündliche Fachprüfungen
- § 18 Wiederholung von Fachprüfungen

III. Regelungen zu Leistungsnachweisen und Teilnahmebescheinigungen

- § 19 Leistungsnachweise
- § 20 Teilnahmebescheinigungen

IV. Fachprüfungen und Leistungsnachweise im Studienverlauf

- § 21 Fachprüfungen und Leistungsnachweise im Grundstudium
- § 22 Fachprüfungen und Leistungsnachweise im Hauptstudium
- § 23 Ergänzungsstudium
- § 24 Praxissemester
- § 24a Studiensemester im Ausland

V. Diplomarbeit und Kolloquium

- § 25 Zweck der Diplomarbeit; Thema; Prüferinnen und Prüfer
- § 26 Zulassung zur Diplomarbeit
- § 27 Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit
- § 28 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit; Wiederholung
- § 29 Kolloquium

VI. Zwischenprüfung, Ergebnis der Diplomprüfung, Zusatzfächer

- § 30 Zwischenprüfung
- § 31 Ergebnis der Diplomprüfung
- § 32 Zeugnis; Gesamtnote
- § 33 Zusatzfächer

VII. Schlussbestimmungen

- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 35 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 36 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Diplomprüfungsordnung; Studienordnung

(1) Diese Diplomprüfungsordnung (DPO) regelt die Prüfungen für den Abschluss des Studiums im Studiengang Wirtschaft am Standort Rheinbach der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg.

(2) Auf der Grundlage dieser Diplomprüfungsordnung stellt die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg eine Studienordnung für das Studium in den Studiengängen Wirtschaft in Sankt Augustin und in Rheinbach auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Diplomgrad

(1) Das zur Diplomprüfung führende Studium (§ 4) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) der Studentin oder dem Studenten auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres oder seines Studienfachs vermitteln und sie oder ihn befähigen, Vorgänge und Probleme der Wirtschaftspraxis zu analysieren, praxisingerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studentinnen und Studenten entwickeln und sie auf die Diplomprüfung vorbereiten.

(2) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.

(3) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Hochschulgrad Diplom-Kauffrau (FH) oder Diplom-Kaufmann (FH), Kurzform Dipl.-Kff. (FH) oder Dipl.-Kfm., verliehen.

§ 3 Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung

(1) Für die Aufnahme des Studiums wird neben der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation für das Studium der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Praktikum) vorausgesetzt.

(2) Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung erworben hat. Studienbewerberinnen oder -bewerber, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein einschlägiges Grundpraktikum (nachzuweisen bei der Einschreibung) und ein einschlägiges Fachpraktikum (nachzuweisen bis zum Beginn des vierten Studienseesters) von je zwölf Wochen Dauer leisten.

War zur Erlangung der Fachhochschulreife ein Jahrespraktikum notwendig und war dieses Praktikum nicht einschlägig, so sind zusätzlich ein einschlägiges Grundpraktikum (nachzuweisen bei der Einschreibung) und ein einschlägiges Fachpraktikum (nachzuweisen bis zum Beginn des vierten Studienseesters) von mindestens je zwölf Wochen Dauer zu absolvieren.

(3) Die Praktika müssen so ausgestaltet sein, dass der Praktikantin oder dem Praktikanten Einblicke in betriebswirtschaftliche Aufgaben, Funktionszusammenhänge, Abläufe und Problemstellungen möglich sind. Sie sollen in der Regel zusammenhängend, d. h. ohne zeitliche Unterbrechung, geleistet sein.

(4) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Praktikum angerechnet.

(5) Das Nähere über die Ausgestaltung der Praktika und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten ergibt sich aus der Studienordnung.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von acht Semestern. Die Regelstudienzeit schließt eine von der Fachhochschule begleitete und betreute praktische Tätigkeit von mindestens 20 Wochen (Praxissemester) oder ein Studiensemester im Ausland und die Prüfungszeit ein.

(2) Der Studienumfang beträgt maximal 140 Semesterwochenstunden (Gesamtlehrangebot). Für Lehrveranstaltungen, die das integrierte Praxissemester begleiten, werden bis zu 4 Semesterwochenstunden zusätzlich zum Gesamtlehrangebot vorgesehen.

(3) Das Studium gliedert sich in das viersemestrige Grundstudium, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und das viersemestrige Hauptstudium. Zusätzlich werden Ergänzungsfächer angeboten, die keinem der beiden Studienabschnitte zugeordnet sind.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist

(1) Die Diplomprüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen und Leistungsnachweisen sowie einem abschließenden Prüfungsteil. Zusätzlich können für bestimmte Lehrveranstaltungen Teilnahmebescheinigungen verlangt werden, mit denen die Ordnungsmäßigkeit des Studiums belegt wird.

(2) Die studienbegleitenden Fachprüfungen und Leistungsnachweise sollen jeweils zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das zugehörige Fach oder die zugehörige Lehreinheit im Studium laut Studienordnung abgeschlossen wird. Der Studienplan (Teil der Studienordnung) soll gewährleisten, dass die Studentin oder der Student alle Fachprüfungen und Leistungsnachweise bis zum Ende des siebten Studiensemesters ablegen kann.

(3) Der abschließende Teil der Diplomprüfung besteht aus einer Diplomarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Diplomarbeit anschließt. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel zum Ende des siebten Studiensemesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des folgenden Semesters abgelegt werden kann. Das Kolloquium soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit stattfinden. Die Meldung zum abschließenden Teil der Diplomprüfung (Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit) soll in der Regel vor Ende des siebten Studiensemesters erfolgen.

(4) Das Studium und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Diplomprüfung mit Ablauf des achten Semesters abgeschlossen sein kann. Ein vorzeitiger Studienabschluss ist möglich, wenn die erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(5) Die Fachprüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Für die Fachprüfungen werden in jedem Semester zwei Prüfungstermine angesetzt. Zwischen der Prüfung und ersten Wiederholung sowie zwischen der ersten Wiederholung und der zweiten Wiederholung sollen grundsätzlich mindestens 10 Wochen liegen.

(6) Umfang und Anforderungen der Prüfungen müssen unbeschadet eines Vorschlagsrechts der Studentinnen und Studenten dem Grundsatz folgen, dass nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde.

(7) Der Fachbereich erstellt studiengangbezogene Veranstaltungskommentare, die insbesondere Aufschluss geben über

1. die Ziele der einzelnen Lehrveranstaltungen,
2. die Zuordnungen der einzelnen Lehrveranstaltungen zum Studienplan und
3. notwendige und wünschenswerte Vorkenntnisse.

Unbeschadet der gesetzlichen Erfordernisse enthält die Studienordnung eine inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die durch diese Diplomprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist für den Studiengang Wirtschaft in Rheinbach ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Personen:

1. der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren,
2. einem Mitglied aus dem Kreis der Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Hochschulabschluss,
3. einem Mitglied aus dem Kreis der Studentinnen und Studenten.

Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch Vertreterinnen oder Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der gewählten Professorinnen und Professoren sowie der Lehrkraft für besondere Aufgaben oder der wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder des wissenschaftlichen Mitarbeiters mit Hochschulabschluss beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Diplomprüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Bei Abweichungen der tatsächlichen durchschnittlichen Studienzzeit von der Regelstudienzzeit schlägt er dem Fachbereichsrat Maßnahmen zu Verkürzungen der Studienzeiten vor. Er gibt Anregungen zur Reform der Diplomprüfungsordnung und der Studienordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der zur Leitung oder stellvertretenden Leitung berufenen Person ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der stimmberechtigten Professorinnen und Professoren sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Pädagogisch-wissenschaftliche Entscheidungen, insbesondere Entscheidungen der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen treffen nur die dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die seine eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Rektorats haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind Studentinnen und Studenten, die sich am selben Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen.

(6) Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind der betroffenen Studentin oder dem betroffenen Studenten unverzüglich mitzuteilen. Der Studentin oder dem Studenten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren bestellen für Fachprüfungen und für die Diplomarbeit die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und im entsprechenden Prüfungsfach gelehrt haben. Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem entsprechenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzenden oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer).

(2) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für mündliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt wird. Auf die Vorschläge der Studentinnen und Studenten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an anderen Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Fachhochschul-Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ihre fachliche Gleichwertigkeit festgestellt wird; Absatz 1 bleibt unberührt. Gleichwertige Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Feststellen der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Anrechnung eines Praxissemesters und dabei erbrachten Studienleistungen entsprechend.
- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden auf Antrag auf Studien- und Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfern.

§ 9 Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerberinnen und -bewerber, die die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 67 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Einstufungsprüfung entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber eine praktische Tätigkeit gemäß § 3, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Leistungsnachweise und Fachprüfungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Bescheinigung.
- (3) Das Nähere über Art, Form, Umfang und die Anforderungen der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind, mit Ausnahme der Möglichkeit unbenoteter Leistungsnachweise, durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Bewertung muss nachvollziehbar sein.

(2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt sich:

bei einem Zwischenwert bis 1,5	die Note "sehr gut"
bei einem Zwischenwert über 1,5 bis 2,5	die Note "gut"
bei einem Zwischenwert über 2,5 bis 3,5	die Note "befriedigend"
bei einem Zwischenwert über 3,5 bis 4,0	die Note "ausreichend"
bei einem Zwischenwert über 4,0	die Note "nicht ausreichend".

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

(6) Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Fachprüfungen ist der Studentin oder dem Studenten jeweils spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang und/oder Internet ist ausreichend. Die Bewertung der Diplomarbeit ist der Studentin oder dem Studenten spätestens nach acht Wochen mitzuteilen.

§ 11 Freiversuch

(1) Meldet sich ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in Absatz 7 vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium zu einer Fachprüfung des Hauptstudiums an und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Der Freiversuch kann für jede Fachprüfung des Hauptstudiums einmal in Anspruch genommen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkts bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, wenn der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der

Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist es erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er den Freiversuch in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig war.

(5) Das Prüfungsamt überprüft, ob eine der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllt ist. Der Prüfling muss nachweisen, dass er zur Inanspruchnahme des Freiversuches berechtigt ist.

(6) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote diese Prüfung an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen. Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese Note bei der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrunde gelegt.

(7) Der vorgesehene Zeitpunkt für die Ablegung der Fachprüfungen des Hauptstudiums ist für die Fachprüfung des Fachs Instrumente der Unternehmensführung und für eins der Wahlpflichtfächer das fünfte Semester und für ein weiteres Wahlpflichtfach das siebte Semester. Für Studierende, die ihr Praxissemester ausnahmsweise im fünften Studiensemester durchführen, gilt in Abweichung zu Satz 1: Der vorgesehene Zeitpunkt für das Ablegen der Fachprüfungen des Hauptstudiums ist für die Fachprüfung des Fachs Instrumente der Unternehmensführung und für eins der Wahlpflichtfächer das sechste Semester und für ein weiteres Wahlpflichtfach das siebte Semester.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomarbeit nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten mitgeteilt, dass sie oder er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfung erneut beantragen kann.

(3) Wer versucht, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, erhält die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" bewertet. Studentinnen oder Studenten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen wird, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen von Prüfenden oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

II. Regelungen zu Fachprüfungen

§ 13 Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen

(1) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind auf den Inhalt der Lehrveranstaltungen zu beziehen, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Fach vorgesehen sind. Dabei soll ein bereits in vorangegangenen Studienabschnitten geprüfter Wissensstand nur insoweit festgestellt werden, als das Ziel der Fachprüfung nach Absatz 1 dies erfordert.

(3) Eine Fachprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von zwei bis maximal vier Zeitstunden oder einer mündlichen Prüfung von maximal 45 Minuten Dauer. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Fall der Klausurarbeit deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfenden einheitlich und verbindlich fest.

(4) Prüfungsleistungen in einer Fachprüfung können nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG ersetzt werden.

§ 14 Zulassung zu Fachprüfungen

(1) Zu einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt oder aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG zum Studium zugelassen wurde,
2. eine nach § 3 geforderte praktische Tätigkeit abgeleistet hat,
3. die als Voraussetzung für die jeweilige Fachprüfung geforderten Fachprüfungen und Leistungsnachweise bestanden und die für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums geforderten Teilnahmebescheinigungen erbracht hat,
4. vor dem dritten Prüfungsversuch an einem Beratungsgespräch gemäß § 18 Abs. 2 teilgenommen hat,
5. nicht bereits eine entsprechende Fachprüfung oder entsprechende Diplomvor- oder Diplomzwischenprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Die in Satz 1 Nummern 2 und 3 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 67 HG ganz oder teilweise ersetzt werden.

An Fachprüfungen des Wahlpflichtstudiums kann die Kandidatin oder der Kandidat darüber hinaus nur teilnehmen, wenn sie oder er seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen war.

(2) Das im Zulassungsantrag genannte Wahlpflichtfach, in dem die Studentin oder der Student die Fachprüfung ablegen will, ist mit der Antragstellung verbindlich festgelegt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die Antragstellung erfolgt elektronisch über das Internet. Der Antrag kann für mehrere Fachprüfungen gleichzeitig gestellt werden, wenn diese Fachprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.

(4) Bei Anträgen auf Zulassung zu einer Fachprüfung müssen dem Prüfungsausschuss vorliegen:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Vor- und Zwischenprüfung im gleichen oder in einem gleichwertigen Studiengang,
3. sofern die Prüfung mündlich ist, eine Erklärung darüber, ob bei der Prüfung einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Ein Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung kann ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche elektronisch über das Internet bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis sieben Tage vor dem festgesetzten Prüfungstermin zurückgenommen werden. Der Rücktritt von einem ersten Prüfungsversuch hebt die verbindliche Festlegung des Wahlpflichtfachs nach Absatz 2 auf.

(6) Über die Zulassung zur Fachprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(7) Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen oder in einem gleichwertigen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 15 Durchführung von Fachprüfungen

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig, das heißt in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Fachprüfung, mindestens folgende Informationen bekanntgegeben werden:

1. die zur Prüfung zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten,
2. Zeit und Ort der Prüfung,
3. die Dauer der Prüfung,
4. die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel.

Die Namen der Prüferinnen und Prüfer werden bekanntgegeben, sobald die Rücktrittsfrist gemäß § 14 Abs. 5 verstrichen ist. Die Bekanntmachung durch Aushang und/oder Internet ist ausreichend.

(2) Die Kandidatin muss sich auf Verlangen der oder des Prüfenden oder der oder des Aufsichtführenden mit dem Studierendenausweis sowie mit einem amtlichen Ausweis ausweisen.

(3) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern. Die Sätze 1 bis 3 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden Behinderung Anwendung.

§ 16 Fachprüfungen in Form von Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden ihrer oder seiner Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.

(3) Die Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(4) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern gestellt. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(5) Besteht die Klausuraufgabe aus mehreren Teilen, so legt die oder der Prüfende oder legen die Prüfenden vorher das Punkteschema fest, mit dem aus den Teilbeurteilungen die Note für die gesamte Klausurarbeit ermittelt wird. Teilnoten für die einzelnen Prüfungsteile sind nicht zulässig.

§ 17 Mündliche Fachprüfungen

(1) Mündliche Fachprüfungen werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Für den Fall, dass der Prüfungsausschuss nur eine

Prüferin oder einen Prüfer bestellt, muss eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer hinzugezogen werden; vor der Festsetzung der Note muss die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer anhören.

(2) Mündliche Fachprüfungen können für jede Studentin oder jeden Studenten getrennt oder für mehrere Studentinnen oder Studenten gleichzeitig (Gruppenprüfung) durchgeführt werden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Studentinnen oder Studenten, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat bei der Meldung zur mündlichen Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18 Wiederholung von Fachprüfungen

(1) Eine nicht bestandene Fachprüfung kann, außer im Fall des § 11, zweimal wiederholt werden.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat eine Fachprüfung im zweiten Prüfungsversuch nicht bestanden, unterzieht sie oder er sich einem Beratungsgespräch mit einer Prüferin oder einem Prüfer des zweiten Prüfungsversuchs. Zweck des Beratungsgesprächs ist es, mögliche Gründe für den Misserfolg im Studierverhalten der Kandidatin oder des Kandidaten zu erforschen und Möglichkeiten zur Verbesserung des Studierverhaltens aufzuzeigen. Die beratende Prüferin oder der beratende Prüfer meldet der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, daß das Beratungsgespräch stattgefunden hat.

(3) Eine mindestens als ausreichend bewertete Fachprüfung kann nicht wiederholt werden.

III. Regelungen zu Leistungsnachweisen und Teilnahmebescheinigungen

§ 19 Leistungsnachweise

(1) Ein Leistungsnachweis ist eine als Zulassungsvoraussetzung für eine Fachprüfung, die Zwischenprüfung oder die Diplomarbeit geforderte individuell erkennbare Studienleistung, die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist. Der Nachweis bloßer Teilnahme an einer Lehrveranstaltung stellt keinen Leistungsnachweis im Sinne der Diplomprüfungsordnung dar.

(2) Mit den Leistungsnachweisen in Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, sollen hinreichende Fachkenntnisse im jeweiligen Fach festgestellt werden. Außerdem soll die Fähigkeit der Anwendung der Fachkenntnisse und der Methoden des Fachs überprüft werden.

Als Studienleistungen kommen insbesondere Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen oder durch Kolloquien ergänzte Projektarbeiten in Betracht. §§ 16 und 17 gelten entsprechend.

(3) Leistungsnachweise in Fächern, die Gegenstand einer Fachprüfung sind (Prüfungsvorleistungen), sollen der Studentin oder dem Studenten insbesondere dazu dienen, die Anwendung der erworbenen Fachkenntnisse und Fähigkeiten zu erproben und die Methoden des Fachs einzuüben. Die für den Leistungsnachweis erforderliche Studienleistung soll nach Gegenstand und Anforderung so gestaltet sein, dass die für das Fach vorgesehene Fachprüfung ihrem Zweck nach nicht vorweggenommen wird. Als Studienleistungen kommen insbesondere Hausarbeiten, Studienarbeiten, Referate, Kolloquien, Entwürfe, Praktikumsberichte oder Projektarbeiten in Betracht; Klausurarbeiten sind ausgeschlossen. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(4) Prüferin oder Prüfer ist die oder der für die Lehrveranstaltung, in der die Studentin oder der Student den Leistungsnachweis erbringen will, zuständige Lehrende. Die Prüferin oder der Prüfer gibt zu Beginn des Semesters bekannt, in welcher Form und unter welchen Bedingungen der Leistungsnachweis zu erbringen ist. Für einen Leistungsnachweis soll in einem Semester nicht mehr als eine bewertete Studienleistung gefordert werden.

(5) Eine förmliche Zulassung zur Erbringung von Leistungsnachweisen findet nicht statt; die Vorschriften über Versäumnisse finden keine Anwendung. Die Kandidatin oder der Kandidat muss aber die Absicht, die geforderten Studienleistungen zu erbringen, der oder dem Lehrenden zu einem von der oder dem Lehrenden zu Semesterbeginn bekanntgegebenen Termin ankündigen.

(6) Im Fall einer ständigen körperlichen Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten findet § 15 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

(7) Die Studienleistung kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund von Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(8) Leistungsnachweise müssen nicht durch Noten bewertet werden. Ein Leistungsnachweis ist erbracht, wenn die oder der Prüfende die Leistung mindestens mit „trotz einzelner Mängel noch den Anforderungen genügend“ beurteilt.

(9) Versuche zur Erbringung von Leistungsnachweisen können unbeschränkt wiederholt werden. Eine erfolgreich abgeschlossene Studienleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 20 Teilnahmebescheinigungen

(1) Eine Teilnahmebescheinigung bestätigt die individuell erkennbare, vollständige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(2) Teilnahmebescheinigungen können als Zulassungsvoraussetzungen für bestimmte Lehrveranstaltungen, Fachprüfungen und für die Diplomarbeit verlangt werden, soweit eine ordnungsgemäße Ausbildung dies erfordert.

(3) Teilnahmebescheinigung werden von der oder dem für die Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden ausgestellt.

IV. Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen im Studienverlauf

§ 21 Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen im Grundstudium

(1) Im Grundstudium ist in folgenden Fächern je eine Fachprüfung abzulegen:

1. Betriebswirtschaftslehre,
2. Rechnungswesen / Finanzwirtschaft,
3. Volkswirtschaftslehre und -politik I,
4. Information und Kommunikation,
5. Externes Rechnungswesen / Steuern,
6. Wirtschaftsmathematik und -statistik,
7. Wirtschaftsrecht.

(2) Zulassungsvoraussetzung für diejenigen Fachprüfungen des Grundstudiums, die laut Studienplan für das zweite und höhere Semester vorgesehen sind, ist ein Nachweis über die Beherrschung der Buchführungs- und Abschlusstechnik, der durch einen Brückenkurs erbracht werden kann. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Studentin oder der Student eine kaufmännische Berufsausbildung, die Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung oder die Höhere Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung abgeschlossen hat. Weitere Abschlüsse können auf Antrag anerkannt werden; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Je ein Leistungsnachweis gemäß § 19 Abs. 2 muss in den Fächern Wirtschaftsfremdsprache und Unternehmensplanspiel sowie in der Lehrereinheit Internationale Wirtschaft erbracht werden.

(4) Im Pflicht- und Wahlpflichtstudium sind mindestens zwei Teilnahmebescheinigungen zu erbringen; das Nähere regelt die Studienordnung.

§ 22 Fachprüfungen und Leistungsnachweise im Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium ist je eine Fachprüfung abzulegen

1. im Pflichtfach Instrumente der Unternehmensführung sowie

2. in zwei Wahlpflichtfächern, die die Studentin oder der Student aus folgendem Katalog auswählt:

Sankt Augustin:

- Controlling
- Finanzwirtschaft / Finanzdienstleistungen
- Personalmanagement
- Marketing, insb. Business to Business Marketing
- Wirtschaftsinformatik

- Rechnungslegung, Steuern, Wirtschaftsprüfung

Rheinbach:

- Marketing
- Internationales Management
- Betriebswirtschaftslehre für Handelsunternehmen
- Unternehmensberatung und Unternehmensentwicklung

Die von der Studentin oder dem Studenten ausgewählten Wahlpflichtfächer müssen sich inhaltlich hinreichend unterscheiden.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Fachprüfung in einem Wahlpflichtfach ist, dass die Studentin oder der Student die Zwischenprüfung (§ 30) und die für das Hauptstudium gemäß Absatz 3 geforderten Leistungsnachweise bestanden hat.

(3) In den Wahlpflichtfächern des Hauptstudiums ist je ein Leistungsnachweis gemäß § 19 Abs. 3 zu erbringen.

(4) In der Lehreinheit Praxisprojekt zur Unternehmensführung ist ein Leistungsnachweis gemäß § 19 Abs. 2 zu erbringen.

§ 23 Ergänzungsstudium

Ergänzungsfächer gemäß § 4 Abs. 3 werden in der Studienordnung spezifiziert und nach Maßgabe des örtlichen Studienangebots durchgeführt. Es sind mindestens zwei Teilnahmebescheinigungen zu erbringen; das Nähere regelt die Studienordnung.

§ 24 Praxissemester

(1) In das Studium ist eine praktische Tätigkeit von mindestens 20 Wochen integriert (Praxissemester). Es ist in der Regel spätestens im sechsten Studiensemester durchzuführen. Während des Praxissemesters bleibt die Studentin oder der Student mit allen Rechten und Pflichten Mitglied der Hochschule.

(2) Das Praxissemester soll die Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis stärken. Die Studentinnen oder Studenten sollen sich mit der Berufswirklichkeit vertraut machen, durch konkrete Aufgabenstellungen im bisherigen Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden sowie die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen beschreiben und auswerten. Neben betriebswirtschaftlichen Fragestellungen sollen ihnen die Anforderungen der Arbeitswelt mit ihren sozialen und ökologischen Fragestellungen deutlich werden. Soweit möglich, sollen sie unter Anleitung an der Lösung betriebswirtschaftlicher Probleme mitwirken.

(3) Zum Praxissemester wird zugelassen, wer mindestens vier Fachsemester absolviert und mindestens fünf der Fachprüfungen bestanden hat, die dem Grundstudium zugeordnet sind.

(4) Das Praxissemester wird in dafür geeigneten, von der Fachhochschule anerkannten Unternehmen, Verwaltungen oder anderen geeigneten Institutionen (Ausbildungsstellen) durchgeführt. In begründeten Einzelfällen kann auch die Fachhochschule selbst Ausbildungsstelle sein. Die das Praxissemester begleitenden Veranstaltungen finden in der Fachhochschule statt.

(5) Zwischen der Ausbildungsstelle, der Studentin oder dem Studenten und der Fachhochschule wird ein Praxissemestervertrag abgeschlossen. In diesem Vertrag werden die Rechte und Pflichten der Vertragspartnerinnen und -partner sowie die organisatorische und fachliche Betreuung festgelegt.

(6) Während des Praxissemesters wird die Studentin oder der Student von einer an einer Fachhochschule lehrenden, vom Fachbereich beauftragten Person betreut. Die Betreuungsperson muss dem Kreis des prüfungsberechtigten Lehrpersonals angehören.

(7) Die Teilnahme am Praxissemester wird von der für die Betreuung zuständigen Person bestätigt, wenn

1. ein Zeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit der Studentin oder des Studenten vorliegt,
2. die Studentin oder der Student an den dem Praxissemester zugeordneten Begleit- und Auswertungsveranstaltungen regelmäßig teilgenommen hat,
3. die Studentin oder der Student einen ausführlichen, von der Ausbildungsstelle gegengezeichneten Bericht über die praktische Tätigkeit im Praxissemester angefertigt hat,
4. die praktische Tätigkeit dem Zweck des Praxissemester entsprochen und die Studentin oder der Student die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten ausgeführt hat.

(8) Das Praxissemester kann einmal wiederholt werden, wenn die Teilnahme am Praxissemester von der für die Betreuung zuständigen Person nicht bestätigt wird.

§ 24a Studiensemester im Ausland

(1) Ein Praxissemester kann durch ein Studiensemester im Ausland ersetzt werden. Es ist in der Regel spätestens im sechsten Studiensemester durchzuführen. Während des Studiensemesters im Ausland bleibt die Studentin oder der Student mit allen Rechten und Pflichten Mitglied der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg.

(2) Im Studiensemester im Ausland sollen die Studentinnen oder Studenten internationale Erfahrungen sammeln und sich mit einschlägigen Studieninhalten an einer ausländischen Hochschule auseinandersetzen.

(3) Zum Studiensemester im Ausland wird zugelassen, wer mindestens vier Fachsemester absolviert und mindestens fünf der Fachprüfungen bestanden hat, die dem Grundstudium zugeordnet sind. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem der Nachweis eines Studienplatzes an einer ausländischen Hochschule.

(4) Das Studiensemester im Ausland wird von einer an einer Fachhochschule lehrenden, vom Fachbereich beauftragten Person betreut. Die Betreuungsperson muss dem Kreis des prüfungsberechtigten Lehrpersonals angehören.

(5) Die Teilnahme am Studiensemester im Ausland wird von der für die Betreuung zuständigen Person bestätigt, wenn die Studentin oder der Student die Ernsthaftigkeit des Studiums im Ausland nachweist. Zu den Nachweisen gehören:

1. Zwölf Semesterwochenstunden Studium und
2. zwei anerkannte Studienleistungen.

(6) Das Studiensemester im Ausland kann einmal wiederholt werden, wenn die Teilnahme am Studiensemester im Ausland von der für die Betreuung zuständigen Person nicht bestätigt wird.

V. Diplomarbeit und Kolloquium

§ 25 Zweck der Diplomarbeit; Thema; Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit über ein abgegrenztes Problem. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem oder seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jeder Professorin und jedem Professor, die gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüfung bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgehene Thema der Diplomarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule angefertigt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Diplomarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 26 Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer

1. die Zwischenprüfung (§ 30) bestanden,
2. im Hauptstudium mindestens die Fachprüfungen im Fach Instrumente der Unternehmensführung und in einem Wahlpflichtfach sowie den Leistungsnachweis in der Lehrinheit Praxisprojekt zur Unternehmensführung erbracht sowie
3. das Praxissemester oder das Studiensemester im Ausland absolviert hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern nicht bereits früher vorgelegt:

1. der Nachweis über die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplomarbeit und zur Ablegung der Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Vor- und Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Betreuung der Diplomarbeit bereit ist, und
4. die Angabe des Themas der Diplomarbeit, das die Prüferin oder der Prüfer ausgeben will.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung ohne Begründung und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen,

wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat eine der in Absatz 2 Nummer 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 27 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit

(1) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Diplomarbeit gestellte Thema sowie die Prüferinnen oder Prüfer der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit) beträgt höchstens drei Monate, bei einer Diplomarbeit mit einem empirischen oder experimentellen Thema höchstens vier Monate. Ob es sich bei der Diplomarbeit um ein empirisches oder experimentelles Thema handelt, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der für die Diplomarbeit bestellten Prüferin oder des für die Diplomarbeit bestellten Prüfers. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Der Richtwert für den Umfang der Diplomarbeit beträgt 80 DIN A 4-Seiten in der vom jeweiligen Prüfungsausschuss festgelegten Form.

(4) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Im Fall einer ständigen körperlichen Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten findet § 15 Abs. 3 entsprechend Anwendung.

§ 28 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit; Wiederholung

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er seine Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Darüber hinaus muss sie oder er versichern, dass keine sachliche Übereinstimmung mit der im Rahmen eines vorausgegangenen Studiums angefertigten Diplom- oder Abschlussarbeit besteht.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine oder einer von ihnen soll die Arbeit betreut haben. Die oder der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; die Studentin oder der Student hat ein Vorschlagsrecht. In den Fällen des § 25 Abs. 2 Sätze 2 und 3 muss die oder der zweite Prüfende Professorin oder Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt.

(3) Beträgt die Differenz der Benotung 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.

(4) Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(5) Die Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine als bestanden gewertete Diplomarbeit kann nicht wiederholt werden.

§ 29 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit, ist selbständig zu bewerten und soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer

1. alle Fachprüfungen, Leistungsnachweise und die Diplomarbeit bestanden sowie die erforderlichen Teilnahmebescheinigungen erbracht hat,
2. bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium als Studentin oder Student oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 71 Abs. 2 HG eingeschrieben ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Diplomarbeit (§ 26 Abs. 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 26 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird von den Prüferinnen oder Prüfern der Diplomarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 28 Abs. 3 wird das Kolloquium von den Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Diplomarbeit gebildet worden ist.

(5) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung von maximal 45 Minuten Dauer durchgeführt. Die Vorschriften für mündliche Fachprüfungen (§ 17) finden entsprechende Anwendung.

(6) Das Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Ein als bestanden gewertetes Kolloquium kann nicht wiederholt werden.

VI. Zwischenprüfung, Ergebnis der Diplomprüfung, Zusatzfächer

§ 30 Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. Sie ist bestanden, wenn die studienbegleitenden Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Grundstudiums bestanden und die für das Grundstudium vorgeschriebenen Teilnahmebescheinigungen erbracht sind.

(2) Die Studienordnung und der Stundenplan sind so zu gestalten, dass die Zwischenprüfung mit Ablauf des vierten Studiensemesters vollständig abgelegt sein kann.

(3) Über die abgelegte Zwischenprüfung stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Studentin oder dem Studenten auf Antrag eine Bescheinigung aus. Die Bescheinigung informiert über die abgelegten Fachprüfungen und deren Bewertung sowie die erbrachten Leistungsnachweise.

(4) Eine förmliche Zulassung zum Hauptstudium findet nicht statt.

§ 31 Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen, alle Leistungsnachweise, die Diplomarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens als "ausreichend" (4,0) bewertet und die Teilnahmebescheinigungen erbracht sind.

(2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungs- und Studienleistungen als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt. Über die nicht bestandene Diplomprüfung oder über den Verlust des

Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 32 Zeugnis; Gesamtnote

(1) Das über die bestandene Diplomprüfung auszustellende Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen des Grund- und Hauptstudiums, der Diplomarbeit und des Kolloquiums, das Thema der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird als arithmetisches Mittel der Einzelnoten gebildet. Dabei gelten folgende Gewichtungsfaktoren:

- Note der Diplomarbeit 25 %,
- die Note des Kolloquiums 5 %,
- die Noten der Fachprüfungen 70 %.

(3) Das Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung, ausgestellt.

(4) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 33 Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern und Lehreinheiten einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Fachprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus dem Katalog von Wahlpflichtfächern mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und durch Fachprüfungen abschließt. In diesem Fall gelten die zuerst abgelegten Fachprüfungen als die vorgeschriebenen Prüfungen, es sei denn, dass die Kandidatin oder der Kandidat vor der ersten Prüfung etwas anderes bestimmt hat.

VII. Schlussbestimmungen

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung oder einen Leistungsnachweis beziehen, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten bereits nach Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsleistung gestattet. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 35 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder einer Bescheinigung nach § 30 Abs. 3 oder § 31 Abs. 2 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 3 oder § 31 Abs. 2 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 30 Abs. 3 oder § 31 Abs. 2 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 3 oder § 31 Abs. 2 ausgeschlossen.

§ 36 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg (Verkündungsblatt) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaft in Sankt Augustin und den Studiengang Wirtschaft in Rheinbach an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 05. Juli 2001 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft in Rheinbach am 29.01.04.

Rheinbach, den 30.01.04

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft Rheinbach der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg
Prof. Dr. Oded Löwenbein